

Vergabenummer	40-41-021859000-002
---------------	---------------------

Maßnahme

Mittagsverpflegung an Mannheimer Schulen EU 1

Leistung

EU 1 (Los 1-3): Friedrich-Ebert-G (Los 1) / Liselotte-Gym, Pfingstberg-G+WR, Sandhofen-R (Los 2) / Vogelstang-G (Los 3)

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

- Ziffer 1 entfällt -

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

diverse Schulen im Stadtgebiet

Mannheim

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

14.09.2026

Ende der Ausführung

25.07.2029

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche Prozent

☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei

..... -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Es wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung vereinbart.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Für den Fall, dass der bezuschlagte Bieter vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund, der nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist, ausgewechselt werden muss, behält sich der Auftraggeber vor, den übrigen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot in dem Auftrag vorangegangenen Vergabefahren abgegeben hatten, in der Reihenfolge der Wertungsergebnisse unter Zugrundelegung der damaligen Angebote den Auftrag anzutragen, sofern damit der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.

9.2 Rahmenvereinbarung / Mengen

9.2.1 Der Leistungsumfang pro Los ist sorgfältig geschätzt. Die Höchstmenge wird entsprechend des ggf. erforderlich werdenden maximalen Bedarfs für die gesamte Vertragslaufzeit wie folgt festgelegt:

Los 1: 114.750 Mittagessen

Los 2: 97.875 Mittagessen

Los 3: 128.250 Mittagessen

9.2.2 Mindestmengen des Abrufs werden nicht festgelegt. Die angegebenen Höchstmengen je Los müssen nicht voll ausgeschöpft werden.

9.2.3 Die Parteien können einvernehmlich vor Erreichen der Höchstmenge einzelner Positionen weitere Abrufe im Rahmen des § 103 Abs. 5 S.2 i.V.m. § 132 GWB vereinbaren.

9.2.4 Der Vertrag endet mit dem Erreichen des Laufzeitendes. Er endet darüber hinaus mit Erreichen der unter Ziffer 9.2.1 festgelegten Höchstmengen aller Positionen (auflösende Bedingung) bezogen auf das jeweilige Los.

9.3 Haftung der Auftraggeberin

Für alle Schäden (auch Folgeschäden), die dem Auftragnehmer bei der Verwendung der von der Auftraggeberin gestellten Räumlichkeiten und den Gerätschaften entstehen, haftet die Auftraggeberin nur, sofern der Schaden im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden ist. Gleiches gilt, sofern der dem Auftragnehmer entstandene Schaden ein Personenschaden ist. Im Falle der Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haftet die Auftraggeberin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für ein Verschulden der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer zu tragen. Schadensersatzansprüche

gegenüber der Auftraggeberin können folglich nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch die Auftraggeberin schuldhaft herbeigeführt wurde, welches vom Auftragnehmer zu belegen ist.

9.4 zu Ziffer 4 Vertragsstrafen:

9.4.1 Verstößt der Auftragnehmer oder sein Nachunternehmen schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig, wiederholt oder erheblich gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, ist zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme pro Vertragsjahr vereinbart. Die Auftragssumme wird dabei als Berechnungsgröße für die Vertragsstrafe ausgehend von der Anzahl der Essen nach Maßgabe des betreffenden Loses angesetzt. Als Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten im Sinne des ersten Absatzes sind insbesondere anzusehen, wenn der Auftragnehmer jeweils schuldhaft

- gegen die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Verpflichtungen verstößt oder
- die vereinbarte Portionszahl unterschritten wird (falls der Auftragnehmer rechtzeitig Abhilfe schafft - zum Beispiel durch zeitgerechte Nachlieferungen - wird keine Vertragsstrafe fällig) oder
- sich Fremdkörper im Essen befinden.

Bestreitet der Auftragnehmer die Verwirkung der Vertragsstrafe, weil er seine Leistung vertragsgemäß erbracht habe, hat er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung zu beweisen, sofern nicht die in Rede stehende vertraglich geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

9.4.2 Bezugszeitraum für die Berechnung der Vertragsstrafe ist immer ein kompletter Rechnungsmonat.

9.4.3 Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

9.4.4 Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer berechtigt die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung.

9.5 Nachweise, die innerhalb der Vertragslaufzeit auf Verlangen der Auftraggeberin vorgelegt werden müssen:

- Nachweis des Einsatzes von Fleisch aus artgerechter Tierhaltung oder biologischer Erzeugung, das mindestens den Anforderungen der Haltungsformen 3 und 4 des Einzelhandels entspricht.
- Nachweis des Einsatzes von Fisch aus nachhaltiger Fischerei oder nachhaltig betriebenen Aquakulturen.
- Wareneinsatz aus ökologischer/biologischer Produktion gemäß o.a. Verordnung (EU) 2018/848 von mindestens 50% in einem Menüzyklus.
- Nachweis des Einsatzes von Fair Trade Produkten
- Vorlage der Speisepläne, Rezepturen und Listen von Lieferanten
- Vorlage des HACCP-Konzepts
- Vorlage des WSP Spülprotokolls
- eigene eingebrachte Geräte weisen eine VDE-Kennzeichnung auf

9.6 Nachweise, die innerhalb der Vertragslaufzeit der Auftraggeberin unaufgefordert vorgelegt werden müssen:

- Auszeichnung nach dem DGE-VerpflegungsCheck für die Lebenswelt Schule mit Zertifikat und Logoschild, innerhalb von einem Menüzyklus nach Ablauf des bisher gültigen DGE-Zertifikats innerhalb der Vertragslaufzeit. Läuft die Auszeichnung nach dem DGE-VerpflegungsCheck für die Lebenswelt Schule für die festgelegte Gültigkeit (und längstens nach zwei Jahren) aus, muss separat je Produktionsstätte eine neue Auszeichnung nach dem DGE-VerpflegungsCheck für die Lebenswelt Schule innerhalb von einem Menüzyklus vorgelegt werden. Bieter aus anderen europäischen Staaten können alternativ gleichwertige Nachweise des jeweiligen Mitgliedstaates der EU vorlegen.

9.7 Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt drei Jahre. Der AG hat das Recht den Vertrag mittels Sonderkündigung einmal (nach 18 Monaten Vertragslaufzeit) vorzeitig zu beenden. Der AG teilt dem AN sechs Monate vor Ablauf des vorzeitigen Beendigungstermins dies in schriftlicher Form ohne Angabe von Gründen mit.

9.8 Es werden keine Sicherheitsleistungen vereinbart. Ziffer 6 hat keine Gültigkeit.
----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----